



## **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für die Begegnungsstätte Logabirum, Eichhornweg 4, 26789 Leer

Stand: 12.12.2013

### **Inhalt**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Nutzungsanträge und Nutzungsgenehmigungen .....	2
§ 4 Übernahme, Nutzung, Übergabe.....	2
§ 5 Gebühr und Kautions .....	3
§ 6 Sonstige Kosten und Gebühren .....	4
§ 7 Widerruf der Genehmigung und Rücknahme des Antrages.....	4
§ 8 Haftung .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4
Anlage 1.....	5

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für die Begegnungsstätte Logabirum, Eichhornweg 4, 26789 Leer

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Begegnungsstätte Logabirum wird auf Antrag für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit den jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen, gilt für die Begegnungsstätte Logabirum, als Einrichtung der Stadt Leer.

## **§ 3 Nutzungsanträge und Nutzungsgenehmigungen**

- (1) Die Nutzung ist schriftlich durch die Nutzerin/den Nutzer spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt Leer, Bürgerbüro, zu beantragen. Hierbei sind der Veranstaltungszweck und die sonstigen durch den Nutzungsantrag nachgefragten Angaben anzugeben.
- (2) Die Nutzungsberechtigung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Sie gilt nur in Verbindung mit der schriftlichen Erklärung der Nutzerin/des Nutzers über den Haftungsausschluss und der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (Anlage 1).
- (3) Der Antrag kann versagt werden, insbesondere bei Zweifeln an einer ordnungsgemäßen und pfleglichen Benutzung der Einrichtung oder wenn Gründe in der Person der Nutzerin/des Nutzers entgegenstehen, zum Beispiel fehlende Zuverlässigkeit.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.

## **§ 4 Übernahme, Nutzung, Übergabe**

- (1) Die Schlüsselübergabe und Rücknahme beziehungsweise die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten erfolgt jeweils im Rahmen einer Begehung und Einweisung in der Begegnungsstätte. Etwaige hierbei festgestellte Mängel sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die während der Nutzung am Gebäude, in den Räumlichkeiten, an den Einrichtungsgegenständen oder am Inventar, entstanden sind, bei der Übergabe im Rahmen der Schlüsselrückgabe, zu melden. Die Meldung kann ausnahmsweise auch spätestens innerhalb von 3 Werktagen im Bürgerbüro der Stadt Leer erfolgen.

- (3) Eine Weitergabe oder teilweise Untervermietung der überlassenen Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer trägt die Verantwortung für die Veranstaltung und ist während der Nutzung als verantwortliche Aufsichtsperson in der Begegnungsstätte anwesend. Für die Dauer der Veranstaltung übt sie/er das Hausrecht aus.
- (5) Die Hausmeisterin/der Hausmeister oder sonstige städtische Beauftragte sind berechtigt, alle Räumlichkeiten der Begegnungsstätte während der Veranstaltungen zu betreten.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt für die Dauer der Benutzung der Nutzerin/dem Nutzer. Sie/Er hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen für einen verkehrssicheren Zugang zu treffen.
- (7) Die Rettungswege sind während der Veranstaltung freizuhalten. Die Notausgänge dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen von Möbeln und sonstigen Gegenständen freigehalten werden.
- (8) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (9) Das Rauchen ist in der Begegnungsstätte verboten.
- (10) Die Nutzerin/Der Nutzer ist für die sachgerechte und pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars verantwortlich.
- (11) Dekorationen sind nur gestattet, wenn durch ihre Anbringung keine Schäden an Fußböden, Decken, Wänden und Einrichtungen entstehen. Befestigungen mit Nägeln, Heftzwecken, Klebeband o.ä. an den Wänden, Decken oder auf dem Fußboden sind nicht gestattet. Es dürfen nur Dekorationsartikel im Sinne der Brandschutzrichtlinien (schwer entflammbare Stoffe) verwendet werden. Leicht brennbare Materialien, wie zum Beispiel Papier, sind nicht gestattet. Dekorationen und ihre Befestigungen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

## **§ 5 Gebühr und Kautio**

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt 100,00 € je Nutzungstag. Sie wird vom Bürgerbüro der Stadt Leer geltend gemacht und ist spätestens am achten Kalendertag vor der Nutzung fällig.
- (2) Für Veranstaltungen im Interesse der Stadt Leer, zum Beispiel von sozialen Einrichtungen, können auf Antrag ermäßigte Gebühren festgelegt werden.
- (3) Für kommerzielle Veranstaltungen kann die Nutzungsentschädigung individuell festgesetzt werden.
- (4) Daneben kann eine Kautio von bis zu 300,00 € festgesetzt werden. Diese ist spätestens am vorletzten Werktag vor der Nutzung beim Bürgerbüro der Stadt Leer in bar einzuzahlen. Sollten sich aus der Nutzung Schadenersatzansprüche ergeben, werden diese mit der Kautio verrechnet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Kautio nach der Veranstaltung erstattet.
- (5) Erst mit der schriftlichen Nutzungsgenehmigung und der Zahlung der Nutzungsgebühr sowie der Zahlung einer evtl. Kautio, gilt die Nutzung als gestattet. Bei der Schlüsselübergabe ist die Zahlung der Nutzungsgebühr und, sofern festgesetzt, der Kautio, nachzuweisen.

## **§ 6 Sonstige Kosten und Gebühren**

Sämtliche Veranstaltungsnebenkosten, wie zum Beispiel GEMA-Gebühren, gehen zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers. Veranstaltungen mit Musik sind rechtzeitig bei der GEMA anzumelden.

## **§ 7 Widerruf der Genehmigung und Rücknahme des Antrages**

- (1) Die Stadt Leer kann die Nutzungsgenehmigung aus einem wichtigen Grund widerrufen. Gleiches gilt auch, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an oder in der Begegnungsstätte unmöglich ist. Höhere Gewalt ist bei einem Ereignis, das durch eine äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann, anzunehmen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller stehen in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche zu.
- (2) Eine etwaige Rücknahme des Nutzungsantrages ist der Stadt Leer, Bürgerbüro, spätestens am achten Kalendertag vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die gezahlte Nutzungsgebühr wird erstattet bei fristgemäßer Rücknahme des Nutzungsantrages und wenn die Nutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden konnte. Die Erstattung der Nutzungsgebühr ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Rücknahme des Nutzungsantrages bei der Stadt Leer, Bürgerbüro, zu beantragen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Nutzerin/des Nutzers. Sie/Er haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, Inventar und Zugängen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen und für abhanden gekommene Gegenstände (zum Beispiel Geschirr, Gläser, Besteck, Möbel). Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Neuwert.
- (2) Daneben haftet der Schadenverursacher. Mehrere Ersatzpflichtige haften gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Stadt Leer übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die während der Nutzung entstehen, ebenso haftet sie nicht bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen, zum Beispiel von Wertsachen, Garderobe und eingebrachten Sachen. Für etwaige Unfälle übernimmt die Stadt Leer ebenfalls keine Haftung. Dies gilt auch für Rückgrifforderungen der Nutzerin/des Nutzers bei deren/dessen eigener Inanspruchnahme durch Dritte.
- (4) Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Stadt Leer von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen. Sofern die Stadt Leer bei Schadensfällen in Anspruch genommen wird, stellt die Nutzerin/der Nutzer die Stadt Leer von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen frei.
- (5) Weitere Regelungen ergeben sich aus Anlage 1 (Vereinbarung zum Haftungsausschluss und zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

## Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Begegnungsstätte Logabirum

### Vereinbarung zum Haftungsausschluss und zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bei der Überlassung der Begegnungsstätte Logabirum

1. Die Stadt Leer (Ostfriesland) übergibt die Begegnungsstätte Logabirum der Antragstellerin/dem Antragsteller in ordnungsgemäßigem Zustand. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwegungen und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss sie/er sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Leer als Eigentümerin der Begegnungsstätte übernimmt die Nutzerin/der Nutzer für die Dauer der Benutzung. Für Schäden, die durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet die Nutzerin/der Nutzer.
3. Die Stadt Leer sowie deren Bedienstete und Beauftragte haften nicht für Schadensersatzansprüche der Antragstellerin/des Antragstellers, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Begegnungsstätte der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie der Zugänge stehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verzichtet die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Leer, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Antragstellerin/der Antragsteller stellt die Stadt Leer von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Begegnungsstätte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie den Zugängen hierzu stehen, frei.
6. Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt, über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unberührt.
8. Die Antragstellerin/der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Ich habe eine Ausfertigung der aktuellen Nutzungs- und Gebührenordnung, der Nutzungsbedingungen und der vorstehenden Regelungen zum Haftungsausschluss erhalten. Die Regelungen erkenne ich an.

Antragsteller/in: Name, Vorname

Anschrift:

Telefon:

Leer, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift